

Übersichtsblatt: Beihilfe (§ 27 StGB)

Strafbarkeit des Haupttäters

Strafbarkeit des Gehilfen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Beihilfehandlung
Hilfeleisten i.S.d. § 27 = Ermöglichen oder Fördern der Haupttat
 - *Problem*: "Psychische" Beihilfe möglich?
m.M.: nicht möglich
h.M.: grds. möglich, wenn Stärkung des Tatwillens
 - *Problem*: Muss die Hilfeleistung für die Tat kausal sein?
h.L.: Hilfeleistung muss für den Taterfolg der Haupttat kausal sein.
BGH: Hilfeleistung muss die Tathandlung (irgendwie) gefördert haben.
 - *Problem*: Reicht die neutrale Beihilfe aus? (str., h.M. löst es im subjektiven Tatbestand)
 - *Problem*: sukzessive Beihilfe.
m.M.: Beihilfe ist nur bis zum Zeitpunkt der Vollendung möglich.
h.M.: Beihilfe ist bis zur Beendigung möglich.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat
Problem: Neutrale Beihilfe. Nach BGH nur strafbar, wenn mindestens dolus directus 2. Grades.
Problem: Erlaubnistatbestandsirrtum des Haupttäters
- Vorsatz hins. Beihilfehandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld